

KD Gardelegen

BStU

Gardelegen, d. 14. 11. 1989

000020

MfS ~~StA~~

BV MD KD Gardelegen Nr. 1 Bl. 2 off.

Dienstversammlung der KD Gardelegen am 14. 11. 1989
von 08,00 Uhr bis 09,15 Uhr

Ausgangspunkt der durchgeführten Dienstversammlung war die Bekanntgabe des Schreibens des Stellv. Minister Gen. Generaloberst Mittig, CFS 185/Luft zu den vorläufigen Festlegungen bezüglich Auslandsreisen von Angehörigen des MfS.

Festzustellen ist, daß diese Weisungen akzeptiert und nicht im besonderen Maße kommentiert worden sind. Allgemein wurde die Meinung geäußert, daß es jetzt nicht darauf ankommt, bei Ehepartnern bzw. Kindern von Angehörigen eine Reisewelle auszulösen, sondern diese Probleme insbesondere bei stehenden Kollektivveranstaltungen der Arbeitsbereiche der Ehepartner mit Beachtung finden sollten. Festgelegt wurde weiterhin, die Veteranen über die gesamte neue Regelung kurzfristig in Kenntnis zu setzen. Im Verlaufe der weiteren Diskussion wurden durch anwesende Angehörige Fragen gestellt, welche die aktuelle Lage in der DDR sowie im MfS betreffen und sich auch auf die Volkskammertagung am 13. 11. 1989 bezogen.

Gen. Olt. Trute/operativer Mitarbeiter

Bestehen für den Mitarbeiter des MfS die Möglichkeiten, auf der Grundlage des Erwerbs des Reisepasses die Summe von 15,- DM zu erhalten, welche reisewilligen DDR-Bürgern von der Staatsbank der DDR zur Realisierung von Reisen übergeben werden? Diese Möglichkeit sollte wenigstens genutzt werden, um Valutamittel zu erhalten, welche jedem DDR-Bürger zustehen.

Gen. Major Teßmer/operativer Mitarbeiter

Wann gedenkt die Leitung des MfS Berlin etwas zu tun zur Aufbesserung des Ansehens des MfS insgesamt?
Ist es richtig, daß Abgeordnete der Volkskammer unseren Genossen Minister auslachen und letztendlich diskriminieren müssen?
Ein Angriff auf den Minister ist auch ein Angriff auf uns. Einzuschätzen ist, daß durch das unqualifizierte Auftreten des Gen. Minister unsere Position im Staat und Volk weiter geschwächt worden ist.
Gibt es überhaupt eine klare Konzeption, wie es im MfS bezüglich der Tätigkeitsbereiche und der Dislozierung der Mitarbeiter weitergehen soll?
Gegenwärtig gibt es keine Anzeichen.

Es ist erforderlich, daß wir in den Kreisen, wo wir den engsten Kontakt zu den Bürgern haben, als Mitarbeiter "gebückt" gehen sollen.

Zu diesen Fragen wird eine klare Antwort verlangt.

Gen. Major Lemkau/operativer Mitarbeiter

Der Befehl des Stellv. Minister zu Reisen in das NSA ist das letzte, was ich erwartet habe.

Vielmehr wurde erwartet, daß die Führung unseres Ministeriums eine klare und eindeutige Antwort gibt, wie es mit dem MfS insgesamt weitergehen soll.

Wenn das, was der Gen. Minister am 13. 11. 89 in der Volkskammer gezeigt hat, sein letztes Lebenszeichen ist, steht es für das MfS sehr schlecht.

Es besteht Entsetzen darüber, daß die Regierung korrupt und unfähig ist.

Haben wir das unterstützt?

Alle Mitarbeiter fragen sich jetzt, wie geht es bei uns weiter. Festzustellen ist, daß wir als Kreisdienststelle von der Bezirksverwaltung keine Unterstützung erhalten.

Früher gab es Anleitung, Unterstützung und Kontrolle, was wir akzeptiert haben.

Heute schweigt man sich aus.

Wie geht es nun weiter?

Es gibt viele Gerüchte und Spekulationen über Kaderveränderungen, Kaderreduzierungen.

Das verunsichert uns.

Erwartet haben wir, daß die Parteileitung der BV sich hier sehen läßt und mit den Mitarbeitern spricht.

Die Rede des Gen. Mielke war nicht im Interesse des MfS.

Das hätte verhindert werden müssen.

Aufgrund dieser unklaren Haltung durch die Führung bilde ich mir jetzt eine eigene Meinung.

Ich werde in Zukunft gegenüber der Führung, ob Partei oder MfS, kein blindes Vertrauen mehr zeigen.

Wir hier im Territorium haben es nicht notwendig, uns zu rechtfertigen.

Die Rechtfertigung muß von oben beginnen.

Gen. Hptm. Draffehn/operativer Mitarbeiter

Ich bin nicht mehr bereit, mich durch den Gen. Mielke befehligen zu lassen.

Alle Leiter der BV müssen dazu einen gemeinsamen Standpunkt vertreten.

Der Gen. Mielke ist senil und unfähig, seine Funktion auszuüben. Das Ansehen des MfS schwindet weiter rapide.

Wir sind hier zwischen Baum und Borke, müssen alle Lasten und Probleme tragen.

Bitter ist, daß wir zu unseren Quellen, unseren Patrioten zur Entwicklung nichts sagen können.
Dazu verlangen wir von der Leitung der BV, nicht von der Partei, eine konkrete Antwort.

Gen. Hptm. Hauer/Referatsleiter

Nich beschäftigen gegenwärtig 2 Probleme:

1. Wir sind ein Kampfkollektiv und haben uns in der Vergangenheit ohne für und wieder immer den zu lösenden Aufgaben gestellt. Jetzt ist der Zustand so, daß wir keine Aufgaben mehr haben, da unsere wichtigsten Arbeitsunterlagen in Magdeburg sind, was mich sehr belastet.
2. Wenn es darum geht, zu wissen, wie sich das MfS weiterentwickeln soll, kann man das nur aus unseren Massenmedien erfahren. Warum sagt man uns nicht umfassend die Wahrheit? Wir sind auch bereit, die Aufgaben zu erfüllen, die von uns verlangt werden, auch in der Produktion. Früher funktionierte die Information doch besser. Wir haben im MfS doch hochbezahlte, hochqualifizierte Kader. Wer gibt uns eine Antwort auf unsere Fragen? Seit 14 Tagen haben wir keinen Befehl mehr vom Gen. Minister erhalten.
Was ist im Ministerium los?

Gen. Wolter/Bereich A/I

Das MfS ist in einen Mißkredit geraten.
Die Grenzen sind offen, alle fahren und kommen wieder.
Für die Menschen entwickelt sich jetzt eine Perspektive.
Wir als Mitarbeiter des MfS hängen in der Luft.
Wie hilft man uns?

Hptm. Gutecke/Stellv. Leiter der KD

Was der Gen. Mittag im ND zu Problemen der Arbeit des MfS dargelegt hat, ist für mich eine Enttäuschung.
Was erfolgen muß ist, daß von der Leitung in Berlin beginnend eine ehrliche Bestandsaufnahme und vor allem auch Selbstkritik zu Fehlern und Mißständen geäußert werden muß.
Wir müssen immer an unsere Patrioten denken im Innern, aber auch insbesondere im NSZ; die zum MfS ein grenzenloses Vertrauen hatten.
Warum mußte Marcus Wolf sich den 500000 Demonstranten stellen? Gab es keinen Genossen der Führung, welcher es hätte auch tun können?
Heute ist uns noch nicht klar, warum der Gen. Wolf damals als Stellv. Minister gehen mußte.
General hatte international Autorität, immer gefürchtet und geachtet beim Gegner. Wann sagt man uns die Wahrheit?

Unbedingt müssen die Möglichkeiten der Bezirkspresse zur Klärung der Arbeit und des Statuts des MfS in der Gesellschaft mehr Beachtung finden.

Man muß viel offener sagen, was das MfS macht, ohne in die Gefahr zu laufen, dekonspiriert zu werden.

Ich habe auch heute noch das Vertrauen in den Geist des MfS. Ich habe einen Eid geschworen auf das MfS, auf unsere Partei und nicht auf den Minister.

Von diesen distanziere ich mich.

Dieses Vertrauen in den tiefsten Geist des MfS werde ich weiter aufrechterhalten.

000023

Gen. Hptm. Draffehn/operativer Mitarbeiter

Wenn man die Volkskammeritzung am 13. 11. 89 verfolgt hat, kann man eindeutig feststellen, daß wir durch Demagogen regiert worden sind.

Bei uns selber und den IM bricht eine Welt zusammen; da wir ja eigentlich durch unsere Arbeit Demagogie und Korruption geschützt haben.

Dazu werden wir uns sicherlich noch zu verantworten haben.

Nun stelle ich mir die Frage; was kommt alles noch hoch, wenn tiefgreifende Überprüfungen durchgeführt werden.

Gen. Major Papstein/operativer Mitarbeiter

Ich habe zu Partei und Staatsapparat immer ein unbegrenztes Vertrauen entgegengebracht. Dieses Vertrauen wurde nicht honoriert.

Das ist für mich sehr bitter.

Warum ist der Gen. Minister vor der Volkskammer so aufgetreten?

Er hätte aufgrund seiner umfassenden Kenntnisse mehr sagen können. Er war es wohl nicht gewöhnt, vor der Volkskammer Rechenschaft abzulegen.

Das Ansehen des MfS wurde entschieden geschädigt.

Es wird verlangt, daß eine kompetente Persönlichkeit der Parteileitung bzw. des Kollegiums des MfS zu diesen Problemen zur Parteiaktivtagung am 16. 11. 89 in der BV etwas sagt.

Gen. Major Lemkau/operativer Mitarbeiter

Ich stelle hier die Frage, ob das MfS ab einer bestimmten Führungsebene in Berlin auch Privilegien hatte.

Wenn es so ist, haben wir für diese Funktionäre unseren Kopf hingehalten.

Ich möchte weiter wie bisher mit einem sauberen Gewissen im MfS weiter arbeiten.

Gen. Hptm. Jachmann/Referatsleiter

Vertrauen und Mut schöpfe ich nur noch aus dem Kollektiv der Kreisdienststelle, weil ich alle Mitarbeiter kenne und weiß, daß sie ehrlich und aufrichtig ihrer Arbeit nachgehen. Zu den nächsten Führungsebenen habe ich nur noch wenig Vertrauen, insbesondere der Führung des MfS in Berlin. Hier muß Klarheit geschaffen werden. Für uns ist wichtig, daß wir uns auf der Straße bewegen können und wir können in diesem Zusammenhang den Menschen ins Gesicht sehen. Das ist jetzt nicht so.

000024

Gen. Altner/operativer Mitarbeiter

Damals, als alles über Ungarn die DDR verlassen hat, da haben wir auch fassungslos zugehört und wir haben nicht die Wahrheit erfahren. Heute ist diese Situation im MfS ähnlich. Warum schweigen wir? Ich verlange zur Entwicklung im MfS eine klare Antwort.

Gen. Hptm. Haase/Referatsleiter und Sekretär der GO

Ich versuche seit ca. 1 Woche kompetente Verantwortliche der Zentralen Parteileitung zu erreichen, um mit diesen Gespräche zur Lage zu führen. Ich vertrete den Standpunkt, daß die Unterstellung Zentrale Parteileitung und Kreisleitung bezüglich unserer GO nicht richtig ist. Dazu muß eine konkrete Entscheidung getroffen werden. Die Pflichten der Mitarbeiter sind klar formuliert, aber was haben wir für Rechte? Diese sind nicht klar. Es gibt zu viele Kann-Bestimmungen. Von der Rede des Gen. Minister distanziere ich mich. Vertrauen hat der Leiter der BV.

Leiter der Kreisdienststelle

Lüdeke
Oberstleutnant

Führungsstab
des Sicherungseinsatzes

Berlin, 04. 11. 1989

MfS Sekretariat Mitte
Nr. 618 Bl.

BStU

000039

E. Ammer

4. 11. 89

B.4

Bericht
zum Sicherungseinsatz am 04. November 1989

Auf der Grundlage des Schreibens des Genossen Minister vom 31. 10. 1989 (VVS MfS 0008-85/89) wurden im Zusammenhang mit der von einer Initiativgruppe Berliner Künstlerverbände beantragten und zentral genehmigten Demonstration im Stadtzentrum weisungsgemäß streng konspirative und gedeckte Sicherungsmaßnahmen eingeleitet.

Das Zusammenwirken mit den unter Führung der Bezirkeleitung der SED Berlin eingesetzten gesellschaftlichen Kräften, den Führungsstäben der Volkspolizei und des Grenzkommandos Mitte sowie die Zusammenarbeit mit zentralen Diensteinheiten des MfS wurde planmäßig gewährleistet.

Im Verlauf des Sicherungseinsatzes wurden folgende Feststellungen getroffen:

Bereits ab 6.30 Uhr kam es im gesamten Gebiet des Stadtzentrums zu Aufklärungshandlungen von Angehörigen der Militärinspektionen der USA, Frankreichs und Großbritanniens.

Gegen 8.30 Uhr begannen sich auf dem Alexanderplatz, vor dem ADN-Gebäude und angrenzenden Straßen kleine Gruppierungen zu versammeln, die fortwährend Zulauf, u.a. auch durch mit Pkw und mit der Eisenbahn aus anderen Bezirken angereisten Personen erhielten.

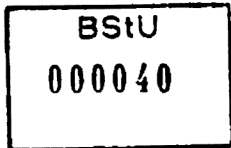
Die ausgehend von der vielfältigen Propaganda in anderen St-ädten eingeschätzte massenhafte Teilnahme aus anderen Bezirken blieb unter den Erwartungen, wobei keine repräsentativen Angaben zum Anreiseverkehr möglich sind.

Bis etwa 9.30 Uhr hatten sich im Bereich Senefelder Platz, Leninplatz, Strauberger Platz bis zur Marienkirche schätzungsweise ^{250.000} Personen versammelt.

Auf Hunderten mitgeführten Plakaten und Transparenten wurden teilweise massiv grundlegende Prinzipien und Verhältnisse der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung angegriffen sowie anderweitige Forderungen erhoben.

Die Losungen beinhalteten überwiegend ablehnende Standpunkte

- zur führenden Rolle der SED
- zum sozialistischen Staatsapparat
- zu der bisher praktizierten sozialistischen Gesetzlichkeit, vor allem die Wahl- und Strafgesetzgebung
- zum sozialistischen Bildungswesen.



Ein Teil der Losungen bezog sich auf die angeblich dominierende und unrechtmäßige Rolle des MfS in der sozialistischen Gesellschaft. Weitere Losungen brachten Mißtrauen bzw. abwertende Haltungen gegenüber den unter Führung der SED eingeleiteten Erneuerungsprozeß zum Ausdruck. Vielfältig wurde die Zulassung des "Neuen Forums", der "SDP" und des "Demokratischen Aufbruchs" gefordert. Konkrete Losungen sind der beiliegenden Anlage zu entnehmen.

Gegen 09.30 Uhr setzte sich der Demonstrationenzug in Bewegung.

An der Spitze wurden zwei 6 m lange Transparente mit den Aufschriften

"Protestdemonstration-Solidarität mit Vaclav Havel !"

und

" Freie Medien ! "

sowie eine große Kabeltrommel mit der Beschriftung

" Volkswalze " und " Das Rad der Geschichte läßt sich nicht zurückdrehen!"

mitgeführt.

Vom überwiegenden Teil der Demonstranten war ein diszipliniertes, den Auflagen entsprechendes Verhalten zu verzeichnen.

Der bestätigte Marschweg, Karl-Liebknecht-Straße, Marx-Engels-Platz, Breite Straße, Molkenmarkt und Grunerstraße wurde von fast allen Teilnehmern der Demonstration eingehalten. Lediglich zum Schluß kürzten ein Teil der Demonstranten den Weg über die Spandauer- sowie Rathausstraße ab.

Festgestellt wurde, daß versuchte provokatorische Handlungen von Anhängern der sogenannten "Skinhead- und Grufti-Bewegung" von Teilnehmern des Demonstrationenzuges selbstständig

B.5

unterbunden sowie ein Mitdemonstrieren solcher Personenkreise teilweise verhindert wurde.

Im Verlauf der Demonstration kam es zu kurzen Aufenthalten vor dem Eingang der Volkskammer sowie am Besuchereingang des Staatrates, wo einige Plakate und Transparente angeklebt bzw. abgelegt wurden.

Gegen 10.45 Uhr erreichte der Demonstrationzug den Alexanderplatz, wo um 11.25 Uhr die genehmigte Kundgebung begann.

In deren Verlauf kam es zu keinen besonderen Vorkommnissen.

Bei der weiteren Klärung von Sachverhalten besonders provokatorischen Verhaltens einiger Teilnehmer wird die politisch-operative Bearbeitung fortgesetzt.

Die Kundgebung wurde um 14.20 Uhr von den Organisatoren beendet, nachdem bereits ab 13.15 Uhr eine stärker werdende Personenabwanderung feststellbar war. Auf den Ablauf und den Inhalt des Meetings wird nicht weiter eingegangen.

Die akkreditierten 221 Korrespondenten und weitere Journalistenteams, die ohne spezielle Akkreditierung für die Demonstration wirksam wurden, traten mit einer Vielzahl journalistischer Aktivitäten in Erscheinung, ohne daß es dabei zu Vorkommnissen kam.

Nach Abschluß der Kundgebung bildeten sich im Bereich des Alexanderplatzes 5 Diskussionsgruppen von durchschnittlich 50 Personen, auf deren Auflösung durch die Organisatoren versucht wurde, Einfluß zu nehmen.

Das Zusammenwirken von Angehörigen der Volkspolizei mit den Ordnungskräften des Veranstalters hat sich bewährt und trug während der Demonstration und des Meetings zur Durchsetzung des ordnungsgemäßen Ablaufs bei.

Im Verlauf des Sicherungseinsatzes kam es im Bereich der Staatsgrenze sowie in deren westlichen Vorfeld zu mehreren provokatorischen Handlungen.

Darunter von 09.00 Uhr bis 10.00 Uhr eine Ansammlung von ca. 50 Personen mit gegen die DDR gerichteten Plakaten vor der Grenzübergangsstelle Heinrich-Heine-Straße sowie das Besteigen der Panzermauer durch eine männliche Person aus Westberlin im Bereich Brandenburger Tor.

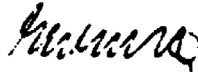
ohne

Diese Person wurde/Anwendung von Zwangsmitteln festgenommen und zur weiteren Klärung der Abt. IX zugeführt. Die Festnahme wurde von Westberlin aus durch Kamerateams dokumentiert.

Um 16.00 Uhr noch festzustellende Diskussionsgruppen unter anderem von Mitgliedern der CDU und LDPD mit Anhängern der sogenannten SDP auf dem Alexanderplatz sowie weitere kleinere Personenansammlungen stehen weiterhin unter operativer Kontrolle.

Die im Rahmen des gesamten Sicherungseinsatzes angewiesenen politisch-operativen Maßnahmen werden planmäßig fortgesetzt.

1. Stellvertreter
des Leiters der BV



Anlage

Ehrhardt
Oberst

Verteiler:

Generalleutnant Schwanitz
Generalleutnant Neiber
ZAIG
ZOS
Leiter der BV
1. Stellvertreter

620 AR 47 65/22 STAL

LANS/EG.-Nr. 1122/177

Anlage

MfS SolM Nr. 2291

Bezirksverwaltung
für Staatssicherheit
GO 18 05 100

Erfurt, 14. 11. 1989

BL.



(147/33/22)
(2 FH 88/22)
(121 Zs 88/22)

Vorsitzender des Ministerrates der DDR
Genossen Hans Modrow

Berlin

Werter Genosse Ministerratsvorsitzender!

Wir, die Genossinnen und Genossen einer großen Struktureinheit der Bezirksverwaltung Erfurt des MfS möchten Ihnen aus tiefstem Herzen Gesundheit, Kraft und vor allem Erfolg in Ihrer neuen Funktion wünschen.

Mit großer Hoffnung haben wir nach der langen Zeit der Sprachlosigkeit den Auftritt unseres Ministers vor der Volkskammer erwartet.

Jetzt sind wir voll bitterer Enttäuschung und Sorge. Der Auftritt gestaltete sich zu einem makabren Schauspiel, welches die Würde und Achtung gegenüber diesem von tausenden Tschekeiten der DDR und Kämpfern an der unsichtbaren Front verehrten Vorkämpfer der Partei der Arbeiterklasse, gänzlich erschütterte.

Er hat damit das ohnehin schwer angeschlagene Vertrauen der Bevölkerung zu unserem Organ restlos zerstört und hat es vor den Augen der Weltöffentlichkeit, und somit auch der erbitterten Feinde in den Geheimdienstzentralen der NATO-Staaten, der Lächerlichkeit preisgegeben.

Wer sagt dem Volk der DDR sachlich und überzeugend die Wahrheit über die Arbeit der Mitarbeiter des MfS und über unsere perspektivischen Aufgaben zur Unterstützung der eingeleiteten Wende für einen besseren Sozialismus in unserem Land?

Besorgt macht uns auch, daß wir seitens der Leitung unseres Ministeriums und der Bezirksverwaltung sowie seitens der Parteiorganisation im MfS mit unseren Problemen und Fragen, wie wir die in unserer Republik eingeleitete Wende aktiv unterstützen können, allein gelassen werden.

Wir verstehen nicht, weshalb wir über die am 11. 11. 1989 durchgeführte Kreisparteiaktivtagung im MfS inhaltlich unzureichend und über den Grund des Abbruchs nicht informiert wurden und weshalb die für den 13. 11. 1989 einberufene Parteiaktivtagung

in unserer Bezirksverwaltung ohne Begründung einfach abgesetzt wurde.

Bitte setzen Sie sich in Ihrer Funktion dafür ein, daß

- wir einen mit der Arbeiterklasse verbundenen, vom Volk geachteten und vom Feind gefürchteten Minister bekommen, zum Beispiel unseren Genossen Markus Wolf, der sich als erster öffentlich vor dem Volk der DDR zu unserem Organ positioniert hat;

- unfähige, arrogante, alkoholabhängige und privilegierte Kader auch in unserem Organ abgelöst und zur Verantwortung gezogen werden.

Wir versichern, daß wir uns der historischen Bedeutung der eingeleiteten Wende für den Sozialismus in unserem Land bewußt und bereit sind, jede Aufgabe, die uns die neue Partei- und Staatsführung erteilt, ehrlich gemäß unserem Eid zu erfüllen.

Die zur Zeit anwesenden Genossen der GO:

Dietrich
Folke
30. 07. 72

Wolfgang
Karl
Karl

Helmut
Karl

Karl

Karl

Karl

Karl

~~Karl~~

Karl

Karl

Karl

Karl

Karl

Karl

Karl

Karl

Karl

Karl

Karl

Karl

Karl

Karl

Karl

620 AR 4765/22 STAL

Bl. 7

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Amt für Nationale Sicherheit
Leiter

Berlin, 3. 12. 1989

MfS BdL-Dok Nr.
8999
Diensteinheiten Bl.
Leiter



Vertrauliche Verschlusssache

VVS-e008

Nr. 94/89

49 .Ausf. BL 1 bis -

Im Zusammenhang mit dem Rücktritt des ZK **und** des Politbüros der SED, den erfolgten Parteiausschlüssen, **Maßnahmen** im Zusammenhang mit der Fahndung nach Schalck-Golodkowski **und** dazu bereits öffentlich erhobenen Forderungen ist **mit** Demonstrationen, Kundgebungen, Streikandrohungen bzw. **Streiks** und anderen öffentlichkeitswirksamen Handlungen zu **rechnen**, die durch feindliche Kräfte bzw. kriminelle Elemente zu gewaltsamen Handlungen und Störungen der öffentlichen **Ordnung** und Sicherheit genutzt werden können.

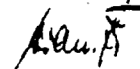
Versuche von Terrorhandlungen, Geiselnahmen und ähnliches sind nicht auszuschließen.

Besondere Beachtung **ist dem** weiteren Verhalten von rechtsradikalen Kräften beizumessen.

In den operativen **Diensteinheiten** des Amtes für Nationale Sicherheit, den Bezirks- und Kreisämtern sind sofort alle erforderlichen Voraussetzungen **zu** schaffen, um lageabhängig die volle Arbeitsbereitschaft **herzustellen**.

In diesen **Diensteinheiten** sind Führungsgruppen zu bilden, die **eigenständig** die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen haben. Die **Objektsicherung** ist unverzüglich zu verstärken.

Mit den Leitern der BdVP/VPKÄ ist ein ständiges Zusammenwirken **und die** erforderliche Abstimmung von Maßnahmen zu gewährleisten. Entsprechend den gegebenen Bedingungen sind die Maßnahmen der **DVP** zu unterstützen.


Schwanitz
Generalleutnant

BSU

000001

Bl.

MfS HAIX Nr. 17407

Zur Anwendung des sozialistischen Rechts bei der offensiven Bekämpfung öffentlichkeitswirksamer feindlich negativer Aktivitäten unter den gegenwärtigen Lagebedingungen

Neben den politisch-operativen Kräften, Mitteln und Methoden sowie dem verstärkten Einsatz staatlicher und gesellschaftlicher Kräfte stellt die Nutzung des sozialistischen Rechts in seiner gesamten Breite eine weitere wirksame Möglichkeit zur offensiven Bekämpfung öffentlichkeitswirksamer feindlich negativer Aktivitäten sowie der Herstellung und Verbreitung von antisozialistischen Vervielfältigungserzeugnissen dar.

Die Anwendung des sozialistischen Rechts orientiert sich dabei strikt an den Beschlüssen der Partei und der aktuellen Klassenkampfsituation. Die konsequente Gewährleistung von Rechtssicherheit und Gerechtigkeit erfordert in jedem Einzelfall die Tatbestandsmäßigkeit von festgestellten Handlungen individuell zu bewerten und eine überzeugende und unangreifbare Beweisführung zu sichern.

Auf der Grundlage der gegenwärtig gültigen Rechtsnormen kommt es vor allem durch höhere Anforderungen an die Auslegung und Anwendung der Tatbestände, durch eine konsequente Differenzierung sowie durch die volle Nutzung aller Potenzen des Rechts darauf an, noch stärker vorbeugend zu wirken. In weiterer Auswertung des Schlußdokuments des Wiener KSZE-Folgetreffens gilt es dabei noch stärker den kriminellen Gehalt von Handlungen feindlich negativer Kräfte herauszuarbeiten, die Interessenschädigung der Bürger und die Gefährdung von Ordnung und Sicherheit sowie die Beeinträchtigung des sozialistischen Zusammenlebens aufzuklären, zu beweisen und durch die Anwendung entsprechender Rechtsnormen zu verfolgen.

BSIU

000002

2

Zur vorbeugenden Verhinderung öffentlichkeitswirksamer feindlich negativer Aktivitäten sowie der Garantierung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit sollte die Anwendung des Ordnungswidrigkeitsrechts, des VP-Gesetzes, zu deren Wahrung die Angehörigen des MfS ausdrücklich befugt sind, in Abstimmung mit dem Einsatz politisch-operativer Kräfte, Mittel und Methoden sowie staatlicher und gesellschaftlicher Kräfte in stärkerem Maße zielgerichtet geprüft werden.

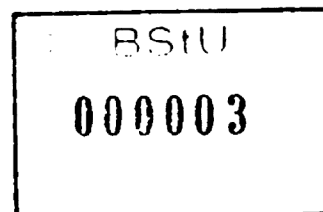
Wollen wir auf der Grundlage des VP-Gesetzes handeln, müssen wir in der Lage sein, nachzuweisen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Befugnisse des VP-Gesetzes vorliegen, daß eine unmittelbare konkrete Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit bzw. eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vorliegt oder sich entwickelt.

Die Gefahr bzw. die Störung kann sowohl aus Straftaten als auch aus Ordnungswidrigkeiten resultieren.

Es ist durchaus möglich, auch bei einem mehrere Tage zurückliegendes Ereignis auf der Grundlage des VP-Gesetzes zu handeln, wenn wir das Fortbestehen der konkreten Gefahr begründen können.

Bei Konzipierung unseres Vorgehens müssen wir uns darauf einstellen, daß dem Betroffenen ein Grund unseres Vorgehens, also die bestehende Gefahr, zu deren Abwendung er mit seinem Verhalten beitragen soll, mitzuteilen ist.

Werden wir als MfS offiziell auf der Grundlage des VP-Gesetzes bei Gefahren wirksam, die aus Ordnungswidrigkeiten resultieren, gilt es folgendes zu beachten: Wir müssen begründen, daß das MfS sachlich für die Abwehr dieser Gefahren zuständig ist oder daß infolge der Art und Schwere der Gefahr unser unverzügliches Handeln geboten war.



Auf folgende Handlungsmöglichkeiten, die uns das VP-Gesetz eröffnet, sei ausdrücklich hingewiesen:

1. Wir können gemäß § 11 (1) VPG die Einhaltung beliebiger, die öffentliche Ordnung und Sicherheit betreffender gesetzlicher Bestimmungen fordern.

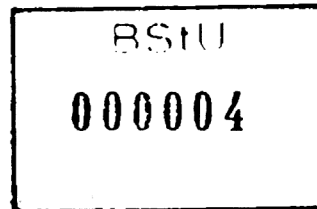
Wird dieser Forderung nicht nachgekommen, kann eine Gefahr für die öffentliche Ordnung begründet werden, die unser Handeln zur Gefahrenabwehr auf der Grundlage der §§ 11 bis 16 VPG notwendig macht.

Außerdem ist das Vorliegen einer Straftat zu prüfen.

2. Forderungen können wir auch auf der Grundlage von § 11 (3) VPG zur Vorbeugung bzw. zur Abwehr von unmittelbaren konkreten Gefahren und zur Beseitigung von Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit stellen. Das sind z. B. Forderungen an den Verursacher, öffentlichkeitswirksame feindlich negative Aktivitäten zu beenden bzw. ihre Auswirkungen zu beseitigen (Entfernen von Transparenten usw.).
3. § 12 (2) VPG ermöglicht uns, Personen zur Klärung eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhaltes zuzuführen.

Das wird insbesondere notwendig, wenn die exakte Feststellung der Wirkungsweise und des Ausmaßes der Gefahr oder die Festlegung der für die Abwehr der Gefahr bzw. Beseitigung der Störung geeigneten Maßnahmen am Ereignisort nicht möglich ist.

Inhalt und Umfang der anschließenden Sachverhaltsklärung werden von den Erfordernissen der Gefahrenabwehr bestimmt. Das schließt die Prüfung und evtl. Feststellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit ein.



Oft gibt es darüber hinausgehende Aufklärungserfordernisse. Ihnen kann Rechnung getragen werden, allerdings nicht auf der Rechtsgrundlage des VP-Gesetzes. Es sind vielmehr die Rechtsinstitute

Befragung von Verdächtigen

Vernehmung von Zeugen

Befragung anderer Personen im Rahmen strafprozessualer Tätigkeit

Befragung von Personen im Rahmen von Ordnungsstrafverfahren

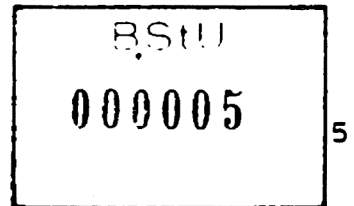
zu nutzen.

4. Die Durchsuchung von Personen und der von ihnen mitgeführten Sachen ist auf der Grundlage des § 13 (1) VPG möglich. Eine solche Durchsuchung muß der Sicherstellung von Gegenständen (Plakaten, Flugschriften, Mitteln der Gewaltanwendung usw.) dienen, von denen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder für Leben und Gesundheit ausgeht.

Der vom Gesetz geforderte dringende Verdacht, daß Personen derartige Gegenstände bei sich führen, kann aus der begangenen feindlich negativen Aktivität oder aus dem Verhalten der Person abgeleitet werden.

Die gleiche Rechtsgrundlage ermöglicht eine Durchsuchung nach der Einziehung unterliegenden Gegenständen. Das schließt die gemäß § 56 StGB einziehbaren Gegenstände ein.

5. Gemäß § 13 (2) VPG können wir Gegenstände verwahren. Das sind solche, die bei einer Durchsuchung nach § 13 (1) VPG sichergestellt wurden oder die weggenommen wurden, wie z. B. entrollte Plakate u. ä.



- 6. Gegenstände, von denen erhebliche Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgehen und deren Rückgabe deswegen ausgeschlossen ist, können auf Grundlage von § 13 (4) VPG eingezogen werden. Der Betroffene ist über die Einziehung und die Gründe dafür zu unterrichten.

 - 7. Grundstücke, Wohnungen und andere Räume können auf der Grundlage von § 14 VPG betreten werden, wenn das zur Beseitigung von Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit notwendig ist, also z. B. wenn öffentlichkeitswirksame Transparente entfernt werden müssen.

 - 8. Unter den in § 15 VPG beschriebenen Voraussetzungen können wir auch Personen in Gewahrsam nehmen.

 - 9. Werden die unsererseits geforderten Maßnahmen der Gefahrenbeseitigung vom Verursacher nicht durchgeführt und duldet die Sache keinen Aufschub, kann die Gefahrenbeseitigung gemäß § 16 (1) VPG auf Kosten des Verursachers von anderen Kräften durchgeführt werden.
- Außerdem können die Kosten für eine Verwahrung von Gegenständen auferlegt werden (§ 13 (3) VPG).
- 10. Die Wahrnehmung der Befugnisse der DVP durch Mitarbeiter des MfS kann auf der Grundlage von § 16 (2) VPG zwangsweise durchgesetzt werden, wenn Widerstand entgegengesetzt oder Anordnungen, die auf die Gefahrenabwehr gerichtet sind, nicht befolgt werden. Das ermöglicht z. B. Türen gewaltsam zu öffnen, Gegenstände gewaltsam wegzunehmen usw.

In derartigen Fällen ist zusätzlich strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Widerstandshandlungen zu prüfen.

BSU

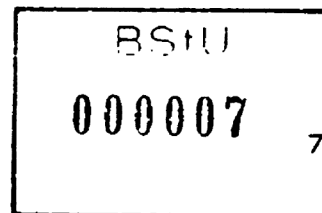
000006

6

11. Gemäß § 19 VPG hat der Betroffene das Recht der Beschwerde gegen jede auf der Grundlage des VPG durchgeführte Maßnahme. Unsere Verantwortung ist, ihn über dieses Recht zu belehren. Folgen mehrere Maßnahmen auf der Grundlage des VPG zeitlich unmittelbar aufeinander, genügt eine Belehrung nach Abschluß der Maßnahmen. Zweckmäßig ist es, vor der Durchführung von Maßnahmen festzulegen, welche Beschwerdeanschrift mitzutelen ist.

Die zur Durchführung von Veranstaltungen vorhandenen gesetzlichen Regelungen (VO über die Durchführung von Veranstaltungen - VAVO) lassen nur solche Veranstaltungen zu, die den Grundsätzen und Zielen der Verfassung der DDR, den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften nicht widersprechen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen oder stören (§ 1 Abs. 3 VAVO). Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Durchführung, d.h. damit auch für die Wahrung des gesetzlich vorgeschriebenen Rahmens der Veranstaltung im vollen Umfange verantwortlich und hat die Pflicht, Personen, die Rechtsverletzungen begehen, von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen (§ 2 Abs. 2 VAVO). Hieraus ergeben sich vielfältige Möglichkeiten, z.B. auf Veranstalter im kirchlichen Bereich durch vorherige Rechtsbelehrungen und anderen Gesprächen disziplinierend Einfluß zu nehmen bzw. ihnen bei schuldhafter Verletzung ihrer rechtlichen Pflichten die Verletzung der Gesetze der DDR nachzuweisen und erforderlichenfalls die dafür vorgesehenen rechtlichen Konsequenzen anzuwenden (§ 9 VAVO).

Veranstaltungen im Freien sind, unabhängig ob sie religiösen Charakter tragen oder nicht, genehmigungspflichtig (§ 3 VAVO), wobei die Durchführung einer solchen Veranstaltung ohne Erlaubnis der zuständigen Organe der DDR sowie auch die Teilnahme daran eine ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit begründet. (§ 9 VAVO)



B. M.

In Übereinstimmung mit der Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (OWVO) u.a. ordnungsrechtlichen Bestimmungen sowie dem VF-Gesetz ergeben sich hierbei vielfältige Möglichkeiten, solche öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten, wie "Schweigemärsche", öffentlichen "Mahnwachen", "Fahrraddemos", "Sitzblockaden" usw. wirkungsvoll vorbeugend zu bekämpfen, indem Organisatoren und Teilnehmer vorher auf die Rechtswidrigkeit der vorgesehenen Veranstaltung hingewiesen und ihnen gegenüber nachdrücklich die Forderung erhoben wird, die Veranstaltung nicht durchzuführen bzw. daran teilzunehmen, indem kirchenleitende Kräfte bzw. andere Verantwortung tragende Personen aufgefordert werden, derartige rechtswidrige Veranstaltungen nicht zu unterstützen oder zu dulden. Mit dem Hinweis auf die Rechtswidrigkeit der Veranstaltung und der prinzipiellen Aufgabe der Schutz- und Sicherheitsorgane vorbeugend tätig zu sein, können Personen aufgefordert werden, Bereiche, in denen feindlich negative Aktivitäten vorgesehen sind bzw. durchgeführt werden, nicht zu betreten und Ansammlungen können aufgelöst werden. Für den Fall bewußter Negierung von Belehrungen und der Nichteinhaltung von Forderungen ist es im Interesse der Wahrung staatlicher Autorität geboten, von den rechtlich zulässigen Sanktionen Gebrauch zu machen, Ordnungsstrafen auszusprechen und rechtskräftige Entscheidungen mit Konsequenz und unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten, die sich aus der "Verordnung über die Vollstreckung von Geldforderungen der Staatsorgane und staatlicher Einrichtungen" sowie "Einzugs- und Vollstreckungsordnung des MdI" bieten, durchzusetzen. Anderenfalls werden auf gesetzlichen Bestimmungen bestehende Belehrungen und Forderungen als Routinemaßnahme und Formsache, die ohne rechtliche Wirkung bleiben, betrachtet und künftig nicht ernst genommen.

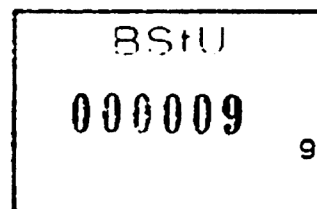
In diesem Zusammenhang kommt es darauf an, keine Geringschätzung ordnungsrechtlicher Bestimmungen zuzulassen und von der falschen Vorstellung auszugehen, daß bei Ordnungswidrigkeiten die Erfüllung des Tatbestandes nicht so genau genommen werden braucht und die Beweisführung nicht so wich-

tig sei. Prinzipiell ist davon auszugehen, daß Ordnungswidrigkeiten schuldhaft begangene Rechtsverletzungen sind, die eine Disziplinlosigkeit zum Ausdruck bringen und die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens stören sowie ausdrücklich in gesetzlichen Bestimmungen als solche bezeichnet werden. (§ 2 OWG). Die Beweisführungspflicht liegt ausschließlich auf Seiten der zuständigen staatlichen Organe. Die Beweise sollten dabei so überzeugend sein, daß Ordnungsstrafverfahren mit Erfolg durchgeführt und Beschwerden zurückgewiesen werden können, da besonders von Personen, die im Sinne politischer Untergrundtätigkeit wirken, jede Verfahrenseinstellung und jede Aufhebung von Entscheidungen als Zurückweichen des Staates und als "Sieg" der feindlich negativen Kräfte eingeschätzt wird.

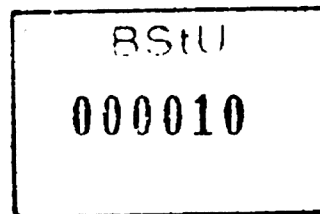
Die gleichen Grundsätze gelten auch für die Bekämpfung der Herstellung und Verbreitung von feindlich-negativen Vervielfältigungserzeugnissen, die zunehmend mit dem irreführenden Vermerk "Nur für den innerkirchlichen Gebrauch" versehen wurden mit ordnungsrechtlichen Mitteln. Hierzu bietet die Anordnung über das Genehmigungsverfahren für die Herstellung von Druck- und Vervielfältigungserzeugnissen eine Reihe von Möglichkeiten.

Von der genannten Anordnung werden Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse unabhängig von der Zahl der gefertigten Exemplare sowie der Art der zur Herstellung benutzten Geräte erfaßt. Allerdings bezieht sich die Art der Herstellung auf drucktechnische Geräte, so daß in der gegenwärtigen Praxis der Anwendung dieser Verordnung Vervielfältigungen mittels Schreibmaschine und Computertechnik nicht erfaßt werden. Im Zusammenhang mit ungenehmigt hergestellten Druckerzeugnissen besteht nach § 8 der Vervielfältigungsanordnung die Möglichkeit, Ordnungsstrafverfahren durchzuführen. Neben diesem ordnungsrechtlichen Vorgehen ist gemäß § 9 der Anordnung auch die Einziehung entsprechender Druckerzeugnisse und

B.L.R



Gegenstände, die zur Herstellung verwendet wurden, als verwaltungsrechtliche Maßnahme möglich. Das heißt, daß dafür die Bestimmungen des OWG nicht zutreffen und diese Maßnahme ohne Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens möglich ist. Zuständig sowohl für die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens wie auch für die verwaltungsrechtlichen Maßnahmen sind entsprechend der Anordnung Nr. 2 vom 25. März 1975 die Abteilungen Kultur der territorial zuständigen örtlichen Räte. Aus den bereits genannten Gründen ist zu empfehlen, im Vorfeld der Realisierung rechtlicher Maßnahmen bei Anwendung der Vervielfältigungsanordnung eine Abstimmung über die Rechtslage im konkreten Einzelfall und die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens mit den genannten staatlichen Organen durchzuführen. Hierbei müssen wir berücksichtigen, daß die Abteilungen Kultur in der Mehrzahl über keine praktischen Erfahrungen bei der Anwendung vorgenannter rechtlicher Möglichkeiten verfügen. Ohne an der Verantwortung der staatlichen Organe für die Rechtmäßigkeit der Durchführung dieser Maßnahmen Abstriche zu machen, sollten wir im Rahmen des kameradschaftlichen Zusammenwirkens mit diesen Organen unsere Rechtskenntnisse und Erfahrungen mit einfließen lassen. Bevor wir uns an die zuständigen staatlichen Organe zur Durchführung von Ordnungsstrafverfahren auf vorgenannte Rechtsgrundlage gegen Personen, die Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse ohne Genehmigung herstellen bzw. herstellen lassen oder herausgeben, wenden, sind durch uns die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen bzw. zu prüfen, ob diese vorliegen. So müssen wir beachten, daß für die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens die Offizielle-sierung des entsprechenden Druckerzeugnisses und der Nachweis, daß die Vervielfältigung bzw. Herausgabe der Schrift im nichtverjährten Zeitraum erfolgte, erforderlich ist. Entsprechend § 18 Absatz 1 des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten verjähren Ordnungswidrigkeiten, wenn seit deren Begehung mehr als sechs oder nach Bekanntwerden mehr als drei Monate vergangen sind, wobei des weiteren ge-



mäß § 18 Absatz 2 OWG die Möglichkeit besteht, daß auf Antrag des Staatsanwaltes Ordnungsstrafverfahren innerhalb eines Jahres seit Begehung der Ordnungswidrigkeit eingeleitet werden können. Des weiteren setzt die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens voraus, daß offiziell die personelle Verantwortlichkeit für die Herausgabe bzw. Vervielfältigung der Schrift festgestellt und nachgewiesen wird. Zur Klärung dessen besteht beispielsweise die Möglichkeit, Personen, die in den Druckerzeugnissen als Verantwortliche für die Herausgabe erkennbar sind, seitens der zuständigen Abteilung Kultur zu einer Aussprache zu laden. Es besteht jedoch, wie generell im Rahmen der Durchführung von Ordnungsstrafverfahren für die Betroffenen keine Rechtspflicht zu erscheinen, das heißt, es ist, wie bereits dargelegt, auch nicht möglich, sie auf der Grundlage des OWG zuzuführen.

In solchen Fällen ist die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens gegen den Rechtsverletzer zwar möglich, setzt jedoch voraus, daß ihm die Rechtsverletzung entsprechend den objektiven und subjektiven Anforderungen zweifelsfrei nachgewiesen werden kann.

Sind die Voraussetzungen für ein Ordnungsstrafverfahren nicht gegeben bzw. dessen Durchführung nicht zweckmäßig, kann eine Einziehung des Druckerzeugnisses bzw. der zu deren Herstellung verwendeten Gegenstände auf verwaltungsrechtlicher Grundlage gemäß § 9 der Vervielfältigungsanordnung gegenüber der Person, bei der das Druckerzeugnis festgestellt wurde, erfolgen. Auch sind für diese Maßnahmen die Verjährungsfristen des OWG nicht gültig. Verwaltungsrechtlich gibt es keine Verjährungsfristen.

Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung der Vervielfältigungsverordnung traten in der Vergangenheit insbesondere dann auf, wenn es um Druckerzeugnisse ging, die mit dem Vermerk "Nur für den innerkirchlichen Gebrauch" versehen waren,

obwohl es sich eindeutig entgegen des tatsächlichen Inhaltes um eine mißbräuchliche Verwendung des Vermerkes handelte. Der Vermerk "Nur für innerkirchlichen Gebrauch" wäre nach der geltenden Rechtslage auch dann nicht rechtsrelevant, wenn das Druck- und Vervielfältigungserzeugnis tatsächlich ausschließlich im Dienstgebrauch der Leitungsorgane der Kirchen und Religionsgemeinschaften bliebe.

Die jetzt in § 1 Absatz 5 der Anordnung geregelten Ausnahmen von der Genehmigungspflicht für "Dienstanweisungen, Rundschreiben sowie andere interne Materialien, die im Druck- und Vervielfältigungsverfahren für den inneren Dienstgebrauch ... auf betriebseigenen Maschinen und Apparaten hergestellt werden", gilt bisher nur für staatliche Organe und Einrichtungen, für die volkseigene Wirtschaft und die demokratischen Parteien und Massenorganisationen, also nicht für Kirchen und Religionsgemeinschaften. Würden jedoch die Abteilungen Kultur der örtlich zuständigen Räte mit der Einziehung derartiger Druckerzeugnisse konfrontiert, verwiesen sie darauf, daß die bisher von der Kirche bei der Herstellung solcher Vervielfältigungserzeugnisse geübte Praxis durch die staatlichen Organe zur Vermeidung einer Belastung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche toleriert wurde. Eine Einziehung sei deshalb nur in Abstimmung mit den für Kirchenfragen zuständigen Organen möglich. Andererseits bestände darüber Klarheit, daß es im Ergebnis der Zunahme derartiger Druckerzeugnisse notwendig ist, die bestehende Praxis über die der Kirche eingeräumten großzügigen Möglichkeiten zur Herstellung von Druck- und Vervielfältigungserzeugnissen zu ändern, einschließlich einer Überarbeitung der diesbezüglichen rechtlichen Regelungen.

BSU

000012

12

Ausgehend von dieser Situation wurden Bemühungen unternommen, durch das Ministerium für Kultur in Abstimmung mit dem Generalstaatsanwalt der DDR und dem Staatssekretariat für Kirchenfragen eine Orientierung an alle Abteilungen Kultur der Räte der Bezirke zu geben, um ein einheitliches republikweites Vorgehen bei der Durchsetzung der Anordnung über das Genehmigungsverfahren für die Herstellung von Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse auch für Druckerzeugnisse mit der mißbräuchlichen Verwendung des Vermerkes "Nur zum innerkirchlichen Gebrauch" zu gewährleisten.